

Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Tirschenreuth

Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tirschenreuth.

Inhalt:

1. Grundsätzliches
2. Genehmigungspflicht
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung
3. Vorgehensweise
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Verkehrssicherung
 - 3.3. Notmaßnahmen
 - 3.4. Allg. technische Bedingungen
 - 3.5. Aufbruchssperre
 - 3.6. Kostentragung
 - 3.7. Haftpflicht
4. Abnahme und Gewährleistung
 - 4.1. Abnahme
 - 4.2. Gewährleistung
5. Zuständigkeiten
6. Schlussbestimmung

1. Grundsätzliches

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch die Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Stadt Tirschenreuth als Straßenbaulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat.

Die folgende Richtlinie zur Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Tirschenreuth soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu optimieren und zum anderen soll sie einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise der Aufgrabungsarbeiten im Bereich der Stadt Tirschenreuth darstellen.

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Tirschenreuth (Zuständigkeit Bauamt) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im Straßenraum der Stadt Tirschenreuth zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- oder Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen, soweit in der folgenden Aufgrabungsrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Wiederherstellungsarbeiten dürfen nur von Firmen vorgenommen werden, die ihre Fachkunde auf dem Gebiet des Straßenbaues nachgewiesen haben.

Die Stadt Tirschenreuth ist berechtigt, Aufgrabungsarbeiten am öffentlichen Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Werden einer Firma nach Aufgrabungsarbeiten wiederholt Mängel oder im Einzelfall schwere Mängel nachgewiesen, darf diese im Stadtgebiet Tirschenreuth keine Arbeiten mehr ausführen, die unter diese Richtlinie fallen.

Das Bauamt Tirschenreuth behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Tirschenreuth zu untersagen.

2. Genehmigungspflicht

2.1. Allgemeines

Arbeiten im öffentlichen Raum bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Bauamt der Stadt Tirschenreuth. Bei Abweichungen sind dem Bauamt Tirschenreuth die Änderungen sofort mitzuteilen. Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes ist eine Verlängerung zu beantragen.

2.2. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist **zwei** Wochen vor Baubeginn beim Bauamt zu beantragen. Die Beantragung kann per Email erfolgen.

Folgende Mindestangaben muss der Antrag beinhalten:

- Ort der Aufgrabung
- Grund der Aufgrabung
- Art der Aufgrabung
- Art der Sperrung
- Plan
- Ansprechpartner

3. Vorgehensweise

3.1. Allgemeines

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweiligen geltenden Fassung, sowie alle sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)
3. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
4. Anerkannte Regeln der Technik wie RSA, ZTV-SA, VOB, ZTV A-StB 1, ZTV BEA-StB 09, ZTV E-StB 09, usw.

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Stadtbauamt der genaue Baubeginn bis spätestens drei Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn fernmündlich, mündlich oder per Email anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist nach Absprache mit dem Bauamt und den Stadtwerken Tirschenreuth eine gemeinsame Begehung durchzuführen.

Sollten die Baumaßnahmen ohne Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Stadtbauamt eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Abweichungen von der beantragten Verlegeart sind nur nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt möglich.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden diese beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Tirschenreuth hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers reinigen zu lassen.

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Bauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Vor Einbau der Tragschicht muss mit dem Stadtbauamt der Rückschnitt der bestehenden Oberfläche festgelegt werden.

Bei einer Reststreifenbreite unter 40cm in der Fahrbahn und unter 30cm im Gehweg, muss der Reststreifen mit ausgebaut werden.

3.2. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur im geringem Umfang beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Tirschenreuth, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Bauamtes Tirschenreuth festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Tirschenreuth durch den Antragsteller zu informieren.

Die Stadt Tirschenreuth kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

Durch die Bauarbeiten dürfen keine Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Tirschenreuth ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Tirschenreuth berechtigt, die Mängel an der Verkehrssicherung auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

3.3. Notmaßnahmen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bauamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahmen zu zusenden.

3.4. Allgemein technische Bedingungen

Bei Neuverlegungen ist auf folgende Abstände zu achten:

- Zu Stromleitungen der Stadtwerke Tirschenreuth > 50cm
- Zur Wasserleitung der Stadtwerke Tirschenreuth > 50cm
- Zur Gasleitung der Bayernwerke > 50cm
- Zu Kanalhaltungen muss der Abstand vor Ort besprochen werden und ist abhängig von der Nennweite und der Tiefe der Haltung

Davon kann nur nach Abstimmung mit den jeweiligen Verantwortlichen abgewichen werden. Aufgrabungen mit dem Micro-Trenching-Verfahren werden im Stadtgebiet nicht zugelassen. Die Mindestüberdeckung der Leitung beträgt 50cm.

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die nötige Zulassung besitzen. Unternehmen, welche die Zulassung nicht nachweisen können, können vom Bauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaus ist mit dem Bauamt abzustimmen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Stadtbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Tirschenreuth entstehen, haftet der Antragsteller.

Beim Anschluss von Deckschichten muss eine Fuge gebildet werden, die mit Fugenband oder Fugenmasse verfüllt wird.

Es werden folgende Fristen für den Einbau der Deckschichten festgelegt:

- Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen: 2 Arbeitstage
- Nebenflächen und Fahrbahnen sonstiger Straßen: 5 Arbeitstage

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen und verkehrssicher zu Pflastern.

Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, usw. müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt Tirschenreuth entfernt werden.

Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, so muss mit dem Bauamt Rücksprache gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung der Wurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Müssen Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so sind sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen die Fahrbahnmarkierungen durch den Antragsteller wiederherzustellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen. In bestimmten Fällen kann die Stadt Tirschenreuth die Zustimmung der Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren) vorschreiben.

3.5. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung und ähnliches, die durch die Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die durch Baustelleneinrichtung oder Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind. Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden von der Stadt Tirschenreuth gesondert festgesetzt.

3.6. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Tirschenreuth oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüche Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

3.7. Aufbruchssperre

Nach einem Neu-/ Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchssperre von 5 Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt zugelassen.

4. Abnahme und Gewährleistung

4.1. Abnahme

Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulasträger übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

4.2. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Bauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, welche auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich nach der Mängelbeseitigung um zwei Jahre.

Im Falle des Verzuges ist die Stadt Tirschenreuth berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Besichtigung eine nochmalige Abnahme statt.

5. Zuständigkeiten

Aufgrabungen:

Stadtbauamt Tirschenreuth
Frau Regina Zahn
09631/609-34
regina.zahn@stadt-tirschenreuth.de

Verkehrsrechtliche Anordnungen:

Stadtbauamt Tirschenreuth
Herr Peter Schön
09631/609-32
peter.schoen@stadt-tirschenreuth.de

Baumschutz:

Forstverwaltung
Herr Stefan Gradl
09631/609-50
0160/94681422
stefan.gradl@stadt-tirschenreuth.de

Strom:

Stadtwerke Tirschenreuth
Herr Tobias Schwägerl
09631/7019-25
t.schwaegerl@stadtwerke-tir.de

Wasser:

Stadtwerke Tirschenreuth
Herr Markus Franz
09631/7019-10
m.franz@stadtwerke-tir.de

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Tirschenreuth, 31.10.2023

Stahl
Erster Bürgermeister

Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume auf Grundstücken der Stadt Tirschenreuth dürfen nur mit Zustimmung des Bauamtes der Stadt Tirschenreuth entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Stadt zu richten.

Im Zeitraum von März bis September jeden Jahres ist die Entfernung von Bäumen grundsätzlich nicht gestattet.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00m hohen Bohlenummantelung versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist Kontakt mit der Stadt Tirschenreuth aufzunehmen. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Bauamtes durchzuführen.

Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Werden Wurzeln in größerem Umfang abgetrennt, so ist nach Maßgabe der Stadt Tirschenreuth ein Wurzelvorhang fachgerecht einzubauen.

Das, die Bäume umgebende, Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Zement, Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dergleichen, sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen. Stämme dürfen nicht angefüllt werden.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten die Standsicherheit eines Baumes beeinträchtigt worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen. Zur Ermittlung der Standsicherheit ist ggf. auf Kosten des Arbeitnehmers ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Bauamt Tirschenreuth rechtzeitig zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadt Tirschenreuth, vertreten durch den Stadtförster Stefan Gradl (stefan.gradl@stadt-tirschenreuth.de oder 09631/609-50), durchzuführen.

Grundlage dieser Ausführungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die im Zweifelsfalle hinzugezogen werden muss.